

**DER BUNDES MINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/773-1.13/87

"Dienst ehemaliger Nationalsozialisten im österreichischen Bundesheer unter besonderer Berücksichtigung des Oberbefehlshabers";

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und Freunde an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1425/J

II- 342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1405 IAB

1988 -02- 16

zu 1425 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde am 17. Dezember 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1425/J beeheue ich mich folgendes mitzuteilen:

Sollte mit der vorliegenden Anfrage die Absicht verbunden werden, aktive oder ehemalige Heeresangehörige ins Zwielicht zu setzen, so weise ich diesen Versuch einer Diskreditierung des Bundesheeres mit Nachdruck zurück.

Unabhängig davon ist aber darauf hinzuweisen, daß die im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Passagen des Art. 12 des Staatsvertrages von Wien, BGBI.Nr. 152/1955, von den Anfragestellern in geradezu manipulativer Weise verkürzt wiedergegeben wurden. Bei der Erwähnung jener Personen, denen der Dienst in den österreichischen Streitkräften untersagt war, wurde nämlich verabsäumt, einen wesentlichen Vorbehalt in Z. 4 dieses Artikels zu zitieren; demnach waren von diesem Verbot solche Personen ausgenommen, "die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind".

Welche Personen im vorstehenden Sinne als "belastet" bzw. "minderbelastet" zu gelten hatten, war Gegenstand von Regelungen des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945 bzw. des Nationalsozialistengesetzes, BGBI.Nr. 25/ 1947. Dies bedeutet, daß minderbelastete Personen unter bestimmten Voraussetzungen im öffentlichen Dienst Aufnahme bzw. Verwendung finden konnten.

- 2 -

Schließlich ist auf § 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 14. März 1957, BGBI.Nr. 82, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes BGBI.Nr. 25/1947 abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), hinzuweisen. Nach dieser Regelung endeten die im Verbots gesetz in der Fassung der Novelle 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für belastete und minderbelastete Personen mit Wirksamkeit vom 30. März 1957, sofern sie nicht bereits früher geendet haben.

Im einzelnen nehme ich zur vorliegenden Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1, 2 und 4:

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sowie das Grundrecht auf Datenschutz sehe ich mich nicht in der Lage, diese Fragen zu beantworten.

Zu 3:

Selbstverständlich wurden während der Geltungsdauer der erwähnten Bestimmungen des Verbots gesetzes entsprechende Überprüfungen angestellt.

Zu 5:

Sieht man von der tatsächenwidrigen Behauptung, Dr. Waldheim sei Mitglied der NSDAP gewesen, ab, so kann sich die Frage, ob der Genannte "heute in den Dienst des Bundesheeres aufgenommen werden" könnte, schon deshalb nicht stellen, weil der Oberbefehlshaber naturgemäß nicht zugleich auch Angehöriger des Bundesheeres sein kann. Läßt man sich aber dennoch auf diese fiktive Fragestellung ein, so könnte Dr. Waldheim im Sinne der eingangs dargestellten Rechtslage selbstverständlich in den Dienst des Bundesheeres aufgenommen werden, hätte er nicht bereits die Altersgrenze überschritten.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen erübrigts sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 8:

Hiezu besteht auf Grund der eingangs dargelegten Rechtslage keine Veranlassung.

10. Februar 1988

